

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-135/2022

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 02.11.2022

1. Gemeindevorstand	08.11.2022
2. Bau- und Umweltausschuss	22.11.2022

Wahl einer Schriftführung und deren stellvertretenden Schriftführung für den Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Egelsbach für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Zum Hauptschriftführer des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Egelsbach für die Wahlperiode 2021 - 2026 wird folgender Mitarbeiter gewählt:

Herr **Maximilian Marniok**, Verwaltungsangestellter der Gemeinde Egelsbach

2. Zur stellvertretenden Schriftführerin des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Egelsbach für die Wahlperiode 2021 - 2026 wird folgende Mitarbeiterin gewählt:

Frau **Melissa Persch**, Verwaltungsangestellte der Gemeinde Egelsbach

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Vergaberechtliche Prüfung:

- / -

Erläuterungen:

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) können zur Schriftführerin oder zum Schriftführer Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete - auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Gemäß § 55 Abs. 5 HGO erfolgt die Wahl der Hauptschriftführung nach Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO erfolgt die Wahl der/s Stellvertreter/in nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Gemeindevertretung. Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ein

einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Hierbei sind Stimmenenthaltungen unerheblich.

Nach Rücksprache mit den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung schlägt der Bürgermeister die oben genannte Regelung vor.